

## Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2007

Nr. 2007/778

**Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen für das Jahr 2007;**

### 2. Rate

#### 1. Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2007 sieht wie folgt aus:

Voranschlag EL zur AHV/IV 2007	Fr.	105'000'000
Abzüglich Bundesbeitrag 28%	Fr.	<u>29'400'000</u>
	Fr.	<u>75'600'000</u>

Nach § 16 Absatz 1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1965 (BGS 831.31; ELG-SO; Stand 1. Januar 1999) werden ab 1999 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen an die Ergänzungsleistungen je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

Der Regierungsrat ändert den Verteilschlüssel bis zum Verhältnis ein Fünftel zu vier Fünfteln zugunsten oder zulasten des Kantons, um die Kostenneutralität der Aufgabenreform "soziale Sicherheit" zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu gewährleisten. Nach Absatz 4 des zitierten Paragraphen werden die Beiträge der Gesamtheit der Einwohnergemeinden entsprechend der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Einwohnergemeinden verteilt.

Der rechnerische EL-Schlüssel beträgt für das Jahr 2007 provisorisch:

38 % oder 28'728'000 Franken Gesamtheit der Einwohnergemeinden  
 62 % oder 46'872'000 Franken Kanton Solothurn

Die Einwohnergemeinden haben den Betrag von 28'728'000 Franken in drei Raten zu bezahlen. Die 2. Rate beträgt 25 % und ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Verteilschlüssel 2007 wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung 2007 im 1. Halbjahr 2008 rückwirkend definitiv festgelegt.

Gemeindebeitrag 2007	Fr.	28'728'000
Davon 25% - 2. Rate 2007	Fr.	<u>7'182'000</u>

## 2. Beschluss

### 2.1 Rate 2007

Die 2. Rate 2007 der zu bezahlenden Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden nach den Ausführungen der Liste A und B festgelegt.

2.2 Die 2. Rate ist zahlbar 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die mit dem Amt für Finanzen im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Beitrag im Kontokorrent belastet.

2.3 Das **Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen**, den Betrag von 7'182'000 Franken wie folgt zu verbuchen:

#### Belastung

Gemeinden mit Postcheckverkehr (Konto 115.200)	Fr. 3'352'540.40
Gemeinden mit Kontokorrent (KK)	Fr. 3'829'459.60

#### Gutschrift

462000/20353 EL Gemeindebeiträge	Fr. 7'182'000.00
Interne Umbuchung (SAP-Pooling):	
462000/20353 an 462000/20354	Fr. 3'344'760.00

Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Gemeindepräsidien und an die Gemeindekassen der Einwohnergemeinden (mit Faktura, soweit nicht Kontokorrent besteht).



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Beilagen

- Liste A; 2. Rate Gemeindebeiträge 2007 – Gemeinden mit Kto.Korrent
- Liste B; 2. Rate Gemeindebeiträge 2007 – Gemeinden mit Postcheck

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit, Ablage

Amt für soziale Sicherheit (HER)

Amt für Gemeinden (2, BUH)

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Finanzdepartement (2)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (3, bes; sut)

Amt für Finanzen (2, Abt. Buchhaltung /Kontokorrent)

SAP-Pooling mit Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand

SAP-Pooling mit Auftrag die interne Umbuchung vorzunehmen

Präsidien der Einwohnergemeinden (125)

Gemeindekassen der Einwohnergemeinden (für Gemeinden mit Postcheckverkehr: mit Rechnung; Versand Staatskanzlei) (125)